



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab**

Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder aufgrund Fehlalarmen kann auch eine vom notwendigen Umfang der Hilfeleistung unabhängige Pauschale abgerechnet werden. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2018 außer Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, 28.06.2024

Ernst Schicketanz  
Erster Bürgermeister





### Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

| Fahrzeug / Fahrzeugkategorie                            |         |
|---|---------|
| Hilfeleistungslöschfahrzeug Altenstadt 16/20 NEW-HW 162 | 10,59 € |
| Mittleres Löschfahrzeug Altenstadt NEW FA 471           | 5,85 €  |
| Mehrzweckfahrzeug Altenstadt NEW-FA 121                 | 1,87 €  |
| Pulverlöschanhänger P250 Altenstadt NEW FA 47           | 0,31 €  |
| Mehrzweckanhänger Altenstadt NEW FA 50                  | 1,36 €  |
| Gerätewagen Logistik 1 mit Atemschutz NEW-KS 551        | 0,40 €  |
| Löschgruppenfahrzeug 8/6 Meerbodenreuth NEW-M 112       | 2,56 €  |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde:

| Fahrzeug / Fahrzeugkategorie                            |         |
|---|---------|
| Hilfeleistungslöschfahrzeug Altenstadt 16/20 NEW-HW 162 | 90,33 € |
| Mittleres Löschfahrzeug Altenstadt NEW FA 471           | 31,36 € |
| Mehrzweckfahrzeug Altenstadt NEW-FA 121                 | 13,59 € |
| Pulverlöschanhänger P250 Altenstadt NEW FA 47           | 12,50 € |
| Mehrzweckanhänger Altenstadt NEW FA 50                  | 3,94 €  |
| Löschgruppenfahrzeug 8/6 Meerbodenreuth NEW-M 112       | 14,46 € |

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

##### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende die jeweils in § 11 Abs. 5 AVBayFwG geregelten Beträge, derzeit 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.